



Pauschalbeiträge der AHV an Hörgeräte

Information für Menschen mit einem Hörproblem

Stand Januar 2015

Wenn Sie ein ärztlich festgestelltes Hörproblem haben, so haben Sie Anrecht auf einen finanziellen Beitrag der AHV. Dieses Merkblatt informiert Sie über Ihre Ansprüche, erklärt Ihnen, wie Sie vorgehen müssen und gibt Ihnen Tipps, wie Sie zu einem Hörgerät mit einem optimalen Preis-/Leistungs-Verhältnis kommen.

Dieses Merkblatt erklärt das seit 1. Juli 2011 geltende System der Beiträge an Hörgeräte. Wenn Sie vor diesem Datum bereits Beiträge der AHV an Ihr heutiges Hörgerät erhalten haben, so brauchen Sie nichts zu unternehmen. Das neue System wirkt sich auf Sie erst aus, wenn Sie nach 5 Jahren wieder Anspruch auf einen Beitrag an ein neues Gerät haben.

Ihre Partnerin und Anlaufstelle: Die IV-Stelle

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu Beiträgen an Hörgeräte an die kantonale Durchführungsstelle der Invalidenversicherung. Die IV-Stelle hilft Ihnen weiter.

→ Die Adresse Ihrer IV-Stelle finden Sie im Telefonbuch oder im Internet unter www.ahv-iv.ch (>Kontakte >IV-Stellen).

Wenn Sie schon pensioniert sind und/oder eine Rente der AHV erhalten, bezahlt Ihnen die AHV den finanziellen Beitrag an Ihr Hörgerät. Trotzdem ist die IV-Stelle Ihre Anlaufstelle für Fragen zum Thema Hörgeräte.

Kein Anspruch ohne spezialärztliche Untersuchung

Bevor Sie zum ersten Mal ein Hörgerät kaufen, müssen Sie sich von einem Spezialarzt oder einer Spezialärztin untersuchen lassen, der/die von der IV anerkannt ist. Dieser Arzt, respektive die Ärztin, erfasst das Hörproblem und erstellt zuhanden der IV-Stelle eine Expertise. Auf dieser Grundlage entscheidet die IV-Stelle, ob Sie Anspruch auf einen finanziellen Beitrag haben.

Erkundigen Sie sich bei der IV-Stelle, zu welchen Spezialärzten oder –ärztinnen Sie gehen können. Es muss ein Facharzt oder eine Fachärztin für Oto-Rhino-Laryngologie (kurz: ORL) sein, der oder die von der IV als Expertenarzt oder –ärztin anerkannt ist.

→ Ohne Expertise eines anerkannten Facharztes oder einer anerkannten Fachärztin bezahlt die AHV keine Beiträge an Hörgeräte.

Wenn Sie vor dem 1. Juli 2011 ein Hörgerät hatten und es nun ersetzen müssen, so braucht es wegen des neuen Systems eine erneute spezialärztliche Diagnose. Die AHV bezahlt jedoch höchstens alle 5 Jahre einen Beitrag an ein neues Hörgerät.

Einfach und effizient: Die fixe Pauschale

Wenn Sie sich im AHV-Alter befinden und/oder bereits eine AHV-Rente beziehen, und wenn der Facharzt oder die Fachärztin einen Hörverlust festgestellt hat, so bezahlt Ihnen die AHV einen Beitrag an ein Hörgerät für ein Ohr (Ausnahme siehe unten). Der Beitrag ist eine fixe Pauschale, unabhängig

davon, ob Ihr Gerät mehr oder weniger kostet. Wenn Sie sich also für ein kostengünstiges Gerät entscheiden, können Sie die Differenz behalten. Wenn Sie sich hingegen für ein teureres Gerät entscheiden, müssen Sie den Mehrbetrag selber aufbringen.

Die Details zur Höhe der Pauschale finden Sie weiter unten in diesem Merkblatt im Abschnitt „So viel haben Sie zugut“.

Wenn Sie vor dem AHV-Alter bereits einmal Beiträge der Invalidenversicherung an ein Hörgerät oder an Hörgeräte für beide Seiten erhalten haben und nun als AHV-Rentner oder –Rentnerin das Gerät oder die Geräte ersetzen müssen, so haben Sie weiterhin Anspruch auf die grosszügigeren Leistungen der IV. Diese sind im Merkblatt "Pauschalbeiträge der IV an Hörgeräte" des BSV beschrieben.

Sie haben die Wahl

Es ist Ihnen freigestellt, wo Sie Ihr Hörgerät beziehen und anpassen lassen. Hörgeräte müssen jedoch von Fachpersonen abgegeben werden. In der Schweiz gibt es ein dichtes Netz von Akustik-Fachgeschäften, und es gibt auch Apotheken oder Drogerien, die Hörgeräte anbieten. Wenn Sie wollen, können Sie Ihr Hörgerät auch im Ausland kaufen.

Die Auswahl an Anbietern und an geeigneten Geräten ist gross. Die Anbieter stehen im Wettbewerb miteinander und haben ein Interesse daran, Sie als zufriedenen Kunden oder zufriedene Kundin zu gewinnen. Geben Sie sich nicht mit dem erstbesten Angebot zufrieden, sondern vergleichen Sie Qualität und Preise. Wägen Sie verschiedene Angebote gegeneinander ab, lassen Sie sich Zeit dafür. So finden Sie das Gerät, das Ihren Anforderungen und finanziellen Vorstellungen entspricht.

→ Wichtig ist, dass Sie ein Hörgerät auswählen, das vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannt ist (diese Geräte haben die Zulassung des Bundesamts für Metrologie METAS erhalten). Die AHV bezahlt Beiträge nur an solche Geräte. Die Liste mit diesen geprüften Geräten erhalten Sie bei Ihrer IV-Stelle. Sie können sie auch im Internet unter der Adresse www.ahv-iv.ch herunterladen (>Merkblätter&Formulare >Formulare >Leistungen der IV >Informationen, Listen und Formulare zum Thema Hörgeräte).

Schritt für Schritt: So kommen Sie zu Ihrem Hörgerät

1. Lassen Sie sich von Ihrer IV-Stelle das Anmeldeformular geben. Es heisst „Anmeldung: Hilfsmittel der AHV“.
→ Dieses Formular können Sie auch im Internet herunterladen. Gehen Sie dazu auf die Seite www.ahv-iv.ch (>Merkblätter&Formulare >Formulare >Leistungen der AHV >Anmeldungen).
2. Reichen Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular bei Ihrer IV-Stelle ein. Die IV-Stelle wird Ihnen den Eingang der Anmeldung bestätigen und ein Rechnungsformular senden, das Sie später brauchen werden.
3. Wenn Sie das erste Mal ein Hörgerät benötigen, gehen Sie zu einem ORL-Facharzt oder zu einer ORL-Fachärztin, der/die von der IV anerkannt ist, und lassen Ihr Hörproblem untersuchen. Mehr dazu erfahren Sie weiter oben. Der Arzt oder die Ärztin teilt die Diagnose zu Ihrem Hörproblem direkt der IV-Stelle mit. Dieser Schritt gilt auch, wenn Sie schon vor dem 1. Juli 2011 ein Hörgerät hatten und es nun ersetzen müssen.
4. Die IV-Stelle teilt Ihnen schriftlich mit, ob Sie Anspruch auf einen finanziellen Beitrag an ein Hörgerät haben.
5. Gehen Sie zu mehreren Anbietern von Hörgeräten, lassen Sie sich die Geräte vorführen und vergleichen Sie die Preise mit jenen der Konkurrenz. Fragen Sie nach Angeboten, deren Preis mit dem Pauschalbeitrag der AHV abgedeckt ist. Fragen Sie auch nach den Kosten der Anpassungsarbeit und der Serviceleistungen in den 5 Jahren nach dem Kauf.
6. Haben Sie sich für ein Modell entschieden, lassen Sie sich das Gerät von der Fachperson korrekt anpassen und einstellen.

7. Ihr Anbieter muss Ihnen eine Rechnung abgeben, in der er alle verlangten Angaben aufführt. Diese sind auf der Rückseite des Rechnungsformulars beschrieben, das Sie von der IV-Stelle erhalten haben.
→ Das Rechnungsformular "Rechnung Hörgeräteversorgung" können Sie auch im Internet herunterladen. Gehen Sie dazu auf die Seite www.ahv-iv.ch (>Merkblätter&Formulare >Formulare >Leistungen der IV >Rechnungsformulare).
8. Füllen Sie das Rechnungsformular aus und reichen Sie es zusammen mit einer Kopie der Rechnung Ihres Hörgeräteanbieters bei Ihrer IV-Stelle ein.
9. Die AHV überweist Ihnen den Betrag, auf den Sie Anspruch haben.

So viel haben Sie zugut

Einen Anspruch auf den Pauschalbeitrag der AHV für ein Hörgerät haben Sie höchstens alle 5 Jahre. Im Gegensatz zur IV leistet die AHV keine Pauschalbeiträge an Batterien und Reparaturen. Dass die IV etwas grosszügigere Beiträge leistet, hat mit der Aufgabe der IV zu tun. Sie richtet ihre Leistungen darauf aus, die Erwerbsfähigkeit der betroffenen Personen zu erhalten. Bei Menschen im AHV-Alter geht es darum, den Kontakt mit der Umwelt und den Mitmenschen zu ermöglichen, was mit einfacheren Mitteln möglich ist.

Pauschalbeitrag der AHV

Gerät und Dienstleistung (nur für 1 Ohr; höchstens alle 5 Jahre)

630 Franken

Auskünfte und Dokumentation

Ihre Ansprechstelle für Fragen rund um die Hörgeräteversorgung ist die IV-Stelle Ihres Wohnkantons. Sie finden die Liste der IV-Stellen im Telefonbuch oder im Internet unter www.ahv-iv.ch (>Kontakte >IV-Stellen).

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie in den folgenden Dokumenten:

- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Verordnungen (insbesondere Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung "HVA"): www.bsv.admin.ch (>Themen >AHV >Gesetze)
- Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA): www.bsv.admin.ch (Rubrik "Direkt zu" >Vollzug Sozialversicherungen >AHV >Grundlagen AHV >Weisungen Renten)

Beratungsstellen für Menschen mit Hörproblemen:

www.pro-audito.ch

pro audito schweiz, Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich
Tel. 044 363 12 00

www.ecoute.ch

forum écoute, avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
Tel. 021 614 60 50

www.atidu.ch

Associazione Ticinese Deboli d'Udito ATiDU, Viale Olgiati 38B, 6512 Giubiasco
Tel. 091 857 15 32

Branchenverbände (u.a. Verzeichnisse von Akustik-Fachgeschäften):

www.akustika.ch

Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik, Zugerstrasse 25, 6314 Unterägeri
Tel. 041 750 90 00

www.verband-hoerakustik.ch

Verband Hörakustik Schweiz VHS, Seilerstrasse 22, 3001 Bern
Tel. 031 310 20 31

Ohrenärztinnen und -ärzte:

www.orl-hno.ch

Schweiz. Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie
Geschäftsstelle, Institut für Medizin und Kommunikation, Münsterberg 1, 4001 Basel
Tel. 061 271 35 51

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, 058 462 77 11, kommunikation@bsv.admin.ch